



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER
HAUSSERVICE OBJEKTBEWIRTSCHAFTUNGS GMBH FÜR DIE
BEREITSTELLUNG EINES RUNDfunk-SATELLITENEMPFANGES**



TOP-TV ist ein Produkt der
Hausservice Objektbewirtschaftungs GmbH – 1210 Wien, Fultonstraße 26/3/1, www.hob.at

1. GRUNDLAGEN

1.1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung eines Rundfunk-Satellitenempfanges („SAT-Empfangs-AGB“)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (SAT-Empfangs-AGB) gelten für die Leistungen der Hausservice Objektbewirtschaftungs GmbH, Lindengasse 55, 1070 Wien (im folgenden kurz „HOB“ genannt) gegenüber dem Vertragspartner (im folgenden „Kunde“ genannt) im Zusammenhang mit dem Dienst über die Bereitstellung einer Rundfunkempfangsmöglichkeit via Satellit und damit in Verbindung stehenden Leistungen.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich nach dem Inhalt des von HOB angenommenen Kundenantrages und diesen SAT Empfangs-AGB. Die in Katalogen, Prospekten, Webseiten etc., enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich (außer bei Verbrauchern), wenn im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Die SAT-Empfangs-AGB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die HOB diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

1.2. Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Fristenlaufs

Ein Vertragsverhältnis zwischen der HOB und dem Kunden kommt zustande, wenn die HOB nach Zugang einer Bestellung eine Auftragsbestätigung (auf schriftlichem oder elektronischem Weg) abgegeben hat oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Verlegung der Verkabelung, Übertragung der Signale etc.) begonnen hat. HOB behält sich vor, geeignete Nachweise über Alter, Geschäftsfähigkeit und Bonität des Kunden als Voraussetzung des Vertragsabschlusses zu verlangen.

Für die Berechnung von Fristen gilt in allen Fällen, in denen keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 oder 5e Konsumentenschutzgesetz, hier gilt die gesetzliche Regelung.

1.3. Rücktritt für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes

Hat ein Verbraucher (i) seine Vertragserklärung nicht in den von der HOB für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume oder auf einer Messe abgegeben oder (ii) die geschäftliche Verbindung mit der HOB nicht selbst angebahnt oder (iii) sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen Kunde und der HOB vorausgegangen, so ist er gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Diese Frist beginnt frühestens ab Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und ist an die HOB zu richten.

Das Rücktrittsrecht besteht weiters, wenn die HOB gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren verstoßen hat; dieses Rücktrittsrecht steht dem Konsumenten auch in den Fällen des § 3 Absatz 3 Konsumentenschutzgesetz zu.

Verbraucher können von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z. B. per Post, Fax oder Internet) binnen sieben Werktagen zurücktreten. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde. Sofern mit der Ausübung der vertraglichen Dienstleistungen vereinbarungsgemäß binnen 7 Werktagen begonnen wurde, steht ebenfalls kein Rücktrittsrecht zu.

1.4. Änderung der SAT-Empfangs-AGB

Änderungen der SAT-Empfangs-AGB können von der HOB jederzeit vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der HOB unter www.hob.at abrufbar bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt. Änderungen der SAT-Empfangs-AGB sind Verbrauchern gegenüber zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderung auf der Website der HOB mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird die HOB den Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt, zusammengefasst und in geeigneter Form, mitteilen. Die HOB wird Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen.

Die HOB behält sich das Recht vor, im Fall der Kündigung des Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. Diesfalls ist die Kündigung des Kunden gegenstandslos. Die HOB wird den Kunden auch auf diese Möglichkeit zur Weiterführung des Vertragsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen und die Wirkung, dass die Kündigung des Kunden diesfalls gegenstandslos wird, hinweisen.

1.5. Keine Vollmacht der Mitarbeiter der HOB

Vertriebspartner oder –mitarbeiter sowie technische Betreuer der HOB haben keine Vollmacht für die HOB Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen. Die Regelung des § 10 Abs 3 Konsumentenschutzgesetz bleibt unberührt.

2. LEISTUNGEN DER HOB

2.1. Leistungen

Die HOB stellt im Rahmen dieses Vertrages entgeltlich eine Rundfunk-Satellitenempfangsmöglichkeit über Koaxialkabel in der im Kundenantrag bezeichneten Wohnung/Lokal dergestalt bereit, dass ein Kabelanschluss bis zum Multischalter (vgl Punkt 2.6.) gelegt wird. Der genaue Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), dem Kundenantrag, diesen SAT-Empfangs-AGB, den jeweiligen Produktblättern und der Preisliste (Anlage 2) und den allfälligen sich darauf beziehenden Vereinbarungen der Vertragsparteien, die diese auf schriftlichem oder elektronischem Weg geschlossen haben.

Die gegenständliche Leistung wird ausschließlich unter den Bedingungen erbracht, (i) dass für das Gebäude, auf das sich der Kundenantrag bezieht, von dem jeweiligen Hauseigentümer die Zustimmung zur Errichtung einer Satellitenempfangsanlage erteilt wird und (ii) das eine entsprechende Wohnungsverkabelung sowie Wohnungszuleitung vom Multischalter (Koaxialkabel) vorhanden und nutzbar ist. Das Ansuchen auf Erteilung dieser Zustimmung durch den Hauseigentümer erfolgt durch und auf Kosten der HOB.

Es ist insbesondere zu beachten, dass die Bereitstellung, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich (oder mit Verbrauchern auch auf elektronischem Weg) anderes vereinbart wurde (vgl. Anlage 2 für Zusatzleistungen), nur für die Kundennutzung durch ein Empfangsgerät in der betreffenden Wohnung / Lokal erfolgt. Für die Nutzung durch mehrere Empfangsgeräte (etwa zwei TV Geräte in zwei Zimmern der Wohnung) ist die gemäß Anlage 2 ausgewiesene Zusatzgebühr zu bezahlen.

2.2. Frist bei der Bereitstellung der Leistungen

Die Bereitstellung des Dienstes erfolgt, sofern im jeweiligen Kundenantrag bzw. vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von vier Wochen nach Vertragsannahme durch die HOB bzw. vier Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Punkt 2.3.) geschaffen hat (kurz „Bereitstellungstermin“).

2.3. Mitwirkungspflicht

Der Kunde stellt auf eigene Kosten die Wohnungszuleitung vom Multischalter bis zur Wohnung sowie die wohnungssinnseitige Verkabelung zur Verfügung. Die HOB übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit allfällig bestehender wohnungssinnseitiger Verkabelungen und Wohnungszuleitungen.

2.4. Dienstqualität

Die HOB trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und dem jeweiligen Produktblatt gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Punktes 6.

2.5. Störungsbehebung

Störungen des Dienstes welche von der HOB zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung an die HOB behoben. Der Kunde hat die HOB bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und der HOB oder einen von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Störung in einer anderen Wohnung des Hauses oder in allgemeinen Teilen auftritt und der Zugang zur Ermittlung der Fehlerquelle erforderlich ist. Wird die HOB bzw. von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde der HOB jeden ihr dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

2.6. Servicegrenze

Als Servicegrenze gilt, sofern vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, der „Multischalter“ (siehe diesbezügliche Definition in Anlage 1), an dem die Wohnungszuleitung bzw. die danach liegende Wohnungsverkabelung des Kunden angeschlossen ist.

3. ENTGELTE UND ENTGELTÄNDERUNGEN

3.1. Gültige Entgelte

Die Entgelte für die Dienste richten sich, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, nach der jeweils gültigen Preisliste (Anlage 2). Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (mit Verbrauchern auch auf elektronischem Weg). Aktuelle Informationen über Tarife und Wartungsentgelte sind unter www.hob.at abrufbar.

Die Preise verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Im monatlichen Grundpreis nicht enthalten sind insbesondere die am Standort des Kunden anfallenden Kosten für die Errichtung der Wohnungszuleitung vom Multi-schalter bis zur Wohnung sowie die wohnungssinnseitige Verkabelung. Die jeweils gültigen Preise für Zusatzleistungen (wie Wohnungszuleitung sowie die wohnung-sinnseitige Verkabelung) sind im Internet unter www.hob.at oder auf den entsprechenden Produktblättern der HOB ersichtlich. Ebenfalls nicht enthalten sind Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten geschuldet werden (z.B.: GIS-Gebühr, Pay-TV). Weiters sind etwaige Entgelte, die für die öffentliche Wiedergabe (z.B.: in einem Gastraum) von Rundfunksendungen an Dritten geschuldet werden, nicht enthalten. Es obliegt der Eigenverantwortung des Kunden sich über die diesbezüglichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren und die geschuldeten Zahlungen zu leisten. Der Kunde verpflichtet sich für solche Kosten die HOB vollständig schad- und klaglos zu halten.

Wird die HOB von Dritten für Forderungen, deren Befriedigung in die Verantwortung des Kunden fällt, in Anspruch genommen, so entscheidet HOB über die angemessene Art der Rechtsverteidigung, sie wird diesbezüglich die Interessen des Kunden angemessen wahren, der Kunde verzichtet – ausgenommen HOB handelt grob fahrlässig – auf den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung.

3.2. Änderung der Entgelte

Die HOB behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. produktspezifische Personalkosten, Energiekosten und sonstige technische Infrastrukturkosten) eine Änderung des Entgeltes vor.

Bei Verbrauchern wird ein erhöhtes Entgelt nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen der HOB abhängig ist. Weiters wird – außer bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben – ein erhöhtes Entgelt bei Verbrauchern nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind.

4. ZAHLUNGEN, FÄLLIGKEIT

4.1. Fälligkeit

Die Verrechnung der Vertragsleistungen erfolgt monatlich im Vorhinein (z.B. Gebühr für März wird am 1. März abgebucht).

Im Hinblick auf die kostengünstige Tarifierung und die daher notwendige Vermeidung eines hohen administrativen Aufwands der HOB können Leistungen der HOB grundsätzlich nur dann bezogen werden, wenn der Kunde der HOB eine Einzugsermächtigung bei einer österreichischen Bank (Kreditinstitut) einräumt. Für den Fall, dass wesentliche, in der Sphäre des Kunden gelegene Gründe auftreten, die eine Zahlung per Einzugsermächtigung nicht zulassen, wird die HOB die Zahlung auf anderem Weg (z.B.: Zahlschein) ermöglichen.

4.2. Einbringungskosten, Verzugszinsen

Der Kunde ist verpflichtet die angemessenen Kosten für die Betreuung und die Einbringung der Forderung der HOB zu bezahlen. Bei Verbrauchergeschäften ist die HOB berechtigt, bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung.

4.3. Zahlungsart, Mehrkosten

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren wie in Punkt 4.1. festgelegt. Im Falle einer Rückbuchung bei Zahlung im Einzugsermächtigerungsverfahren oder der Nichtdurchführung der Einziehung durch Bank oder Kreditinstitut oder des sonstigen Zahlungsverzuges des Kunden hat der Kunde alle anfallenden Kosten (einschließlich zweckmäßiger und angemessener Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten) zu ersetzen. In diesen Fällen ist HOB – nach schriftlicher Abmahnung und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen binnen derer die Rückbuchung zurückzunehmen oder die geschuldete Zahlung zu leisten ist und Androhung der Vertragsauflösung für den Fall der Nichtbefolgung – zur sofortigen Auflösung des Vertrages durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Kunden berechtigt.

4.4. Änderung der Anschrift

Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift und seiner eMail-Adresse der HOB bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

4.5. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der HOB ist ausgeschlossen. In Abänderung dieses Punktes gilt für Verbrauchergeschäfte: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der HOB ist nur zulässig, sofern entweder die HOB zahlungsunfähig ist oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder von der HOB anerkannt worden ist.

4.6. Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Die HOB wird Verbraucher auf die Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

Soweit der Kunde schriftlich (z. B. per Post, Fax oder Internet) Einwendungen gegen die Rechnung erhebt, wird die HOB alle für die Rechnung maßgeblichen Faktoren überprüfen und den Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Einwendungen vom Ergebnis unterrichten. Ist der Kunde mit dem Ergebnis nicht einverstanden, kann er binnen eines Monats ab Zugang der Stellungnahme der HOB bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde beantragen und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

Wird von der HOB ein Fehler festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und lässt sich das wahre Entgelt nicht mehr eruiieren, so wird auf Basis des durchschnittlichen Ausmaßes der Inanspruchnahme des Kunden eine Pauschalabgeltung festgesetzt. Die Pauschalabgeltung wird nicht die tatsächlich glaubhaft gemachte Inanspruchnahme des Dienstes übersteigen.

Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme der HOB, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Die HOB wird Verbraucher auf alle in diesem Absatz genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

4.7. Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG) der Regulierungsbehörde vorlegen. Die HOB ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

4.8. Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen bei der HOB berühren die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung fälliger Entgelte und das Recht der HOB zur Durchführung des Bankeinzuges nicht. Erhebt der Kunde bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) Einspruch gegen eine Rechnung, so wird ab diesem Zeitpunkt die Fälligkeit des in Rechnung gestellten und bestrittenen Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Unabhängig davon kann die HOB den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen.

4.9. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

4.10. Entgeltnachweis

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, allfällige variable Leistungen, für einmalige fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuer, Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer sowie allenfalls gewährte Rabatte.

5. GEWÄHRLEISTUNG

5.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern zwei Jahre, in allen anderen Fällen sechs Monate.

5.2. Behebung von Mängeln

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der HOB entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung oder Preisminderung werden – außer für Verbraucher – einvernehmlich ausgeschlossen. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

5.3. Gewährleistungsausschluss

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus einer nicht von der HOB bewirkten Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzmaßnahmen durch den Kunden oder Dritte, weil die HOB trotz Anzeige des Mangels ihrer Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von der HOB angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bestelltes Material zurückzuführen sind. Die HOB haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

5.4. Mängelrüge

Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche die Erhebung einer unverzüglichen und schriftlichen, detaillierten und konkretisierten Mängelrüge spätestens zwei Werktage nach Erkennbarkeit des Mangels.

6. HAFTUNG DER HOB; HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND BESCHRÄNKUNGEN; VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

6.1. Haftungsbestimmungen

Die Haftung der HOB für leichte Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Abweichend davon gilt für Verbraucher: Die Haftung der HOB für leichte Fahrlässigkeit, außer bei Personenschäden, wird ausgeschlossen. Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die HOB die unverzügliche und schriftliche, detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes.

6.2. Haftungsausschluss der HOB hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste

Die HOB betreibt den angebotenen Dienst unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind.

Die ständige Verfügbarkeit des Dienstes kann nicht zugesichert werden und entzieht sich dem Einflussbereich der HOB. Jegliche Haftung für Schäden, die ihre Ursache nicht ausschließlich im Einflussbereich der HOB haben, ist ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für: Programmänderungen, Sendeunterbrechungen, Satellitenwechsel, Änderung der Empfangbarkeit eines Satelliten hinsichtlich einzelner Sender u.a..

Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen Dritter (z.B. Programmanbieter) oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen des Dienstes kommen. Die HOB haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

6.3. Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden; Pflichten des Kunden

Die HOB haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

6.3.1. Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften - insbesondere jene des Verbotsgesetzes, Mediengesetzes, Urheberrechtsgesetzes sowie des Strafrechtzbuches über die Übermittlung, Verbreitung und Ausstrahlung bestimmter Inhalte - zu beachten und gegenüber der HOB die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die HOB vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachter Inhalte gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

Wird die HOB entsprechend in Anspruch genommen, so gilt die Regelung von Punkt 3.1. sinngemäß.

6.3.2. Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, die HOB von jeglicher Störung oder Unterbrechung des Dienstes unverzüglich zu informieren, um ihr die Problembehebung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt.

Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt die HOB für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z. B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung. Kosten der Behebung von Problemen oder Störungen, welche nicht von der HOB zu vertreten sind, sind der HOB zu ersetzen.

6.4. Endgeräte

Der Kunde darf lediglich Endgeräte benutzen, die den von der HOB angezeigten Schnittstellen (Anlage 3) entsprechen und für den Betrieb freigegeben wurden und keine Störungen im Netz der HOB oder in anderen Netzen verursachen können.

7. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG; SPERRE

7.1. Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sie können von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Als wichtige Gründe für die Vertragsauflösung gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich Zahlungsverzug und, Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften (insbesondere Urheberrechtsgesetz) oder behördliche Auflagen.

7.2. Dienstunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch die HOB. Die HOB ist bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser schriftlicher oder elektronischer Mahnung, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung nach ihrem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung, berechtigt. Bei einer gänzlichen Dienstunterbrechung behält sich die HOB das Recht vor, ein angemessenes Bearbeitungsentgelt in Rechnung zu stellen.

8. DATENSCHUTZ

8.1. Informationen gemäß § 96 Absatz 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Verwendung von Stammdaten. Die Vertragspartner verpflichten sich, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen. Soweit die HOB gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird sie diesen gesetzlichen Bestimmungen nachkommen.

Die HOB wird aufgrund § 92 Absatz 3 Ziffer 3 und § 97 Absatz 1 TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und zu verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, eMail-Adresse, Telefon und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses. Stammdaten werden gem. § 97 Absatz 2 TKG von der HOB spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

8.2. Verwendung von Daten und Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die HOB Daten des Kunden zum Zwecke der Vermarktung von Diensten, Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse und Planung des Netzausbaues und zum Zwecke der Verbesserung von Angeboten der HOB sowie der Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwenden darf. Der Kunde erklärt sich einverstanden, von der HOB Werbung und Informationen betreffend ihrer Produkte und Services in angemessenem Umfang zu erhalten. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich, per Fax oder eMail widerrufen. Die HOB wird dem Kunden in jeder Werbe-eMail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

8.3. Datenweitergabe für Inkassozwecke

Die HOB ist berechtigt, zum Zwecke von Bonitätsauskünften und Inkassozwecken Daten des Kunden wie insbesondere Name (einschließlich früherer Namen), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Beruf, Angaben zu Zahlungsverzug und offenem Saldo sowie Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsabwicklung an Gläubigerschutzverbände, Rechtsanwälte und Inkassobüros zu übermitteln.

Der Kunde erklärt überdies sein ausdrückliches Einverständnis, dass diese Daten zur Bonitätsprüfung und zu Inkassozwecken auch an andere Geschäftsbetriebe der HOB und Unternehmen weitergegeben werden dürfen, mit denen die HOB in konzernmässiger Verbindung steht.

9. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

9.1. Anwendbares Recht

Auf das gesamte Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht (ohne Verweisungsnormen) anzuwenden.

9.2. Gerichtsstand, Streitbeilegung

Für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der HOB sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart. Diese Regelung gilt nicht für Verbraucher.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können die Kunden und die HOB beim Vorliegen von Streit- und Beschwerdefällen (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) die Regulierungsbehörde anrufen. Die Verfahrensvorschriften der Regulierungsbehörde sind unter www.rtr.at abzurufen.

9.3. Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser SAT-Empfangs-AGB

Änderungen und Ergänzungen dieser SAT-Empfangs-AGB oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform, sofern die Regeln des Punktes 1.4 nicht greifen.

9.4. Schriftform für Mitteilungen des Kunden

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, einzelne Bestimmungen dieser SAT-Empfangs-AGB sehen für die Abgabe von Erklärungen und den Abschluss von Vereinbarungen ausdrücklich auch den elektronischen Weg (eMail, Internet etc.) vor.

9.5. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die HOB ist ermächtigt, den gesamten Vertrag oder Teile des Vertrages mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden. Die HOB haftet diesfalls nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbrauchergeschäfte, dass die HOB auf eigenes Risiko ermächtigt ist, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung sind die Kunden der HOB nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, und schriftlichen Zustimmung der HOB. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen die HOB diesbezüglich schad- und klaglos.

9.6. Kunden- und Wartungsdienste

Die HOB übernimmt Wartungs- und Kundendienste, HOB ist erreichbar von Montag bis Donnerstag von 8-17 Uhr und Freitag von 8-12 Uhr und unter der Telefonnummer (01) 522 41 41 und per e-mail kundendienst@hob.at. Außerhalb der Bürozeiten können Störungen an eine Telefonhotline unter der angegebenen Telefonnummer gemeldet werden.

9.7. Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser SAT-Empfangs-AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer gegenüber Konsumenten – eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

ANLAGE 1: LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Die Leistung der HOB besteht in der Weiterleitung des per Satellitenempfangsanlage empfangenen Rundfunksignals, über ein Koaxkabel bis zu einem in der Umgebung der Wohnungseingangstüre (z.B. Zählernische der betroffenen Wohnung, Medienraum der Stiege ...) gelegenen „Multischalter“ des Gebäudes. An diesem „Multischalter“ ist die Wohnungszuleitung bzw. die danach liegende Wohnungsverkabelung des Kunden angeschlossen. Im Zuge der Einholung der Zustimmung des Hauseigentümers wird HOB auch die Zulässigkeit und Leitungsführung für die Wohnungszuleitung vorklären.

Satellitenempfangsanlage: Unter Satellitenempfangsanlage wird eine Antennenanlage verstanden, die es ermöglicht, Rundfunksignale über Satellit oder auf sonstige Weise (etwa terrestrisch) zu empfangen. Die Antennenanlage besteht aus den (Parabol-)Antennen selbst, sowie den entsprechenden Antennenhalterungen (z.B. Antennenmasten, Flachdachständer, ...).

Der Kunde ist, ohne vereinbarte Zusatzleistungen, zum Empfang einer Orbitposition und zum Empfang auf einem Endgerät berechtigt. HOB wird dem Kunden die zur Auswahl stehenden Orbitpositionen (samt Senderstand) bekannt geben. Orbitpositionen werden wie folgt festgelegt:

Astra 19,2°Ost	(Senderaufstellung siehe: www.astra.de)
HotBird 13° Ost	(Senderaufstellung siehe: www.eutelsat.com)
Eutelsat 16°Ost	(Senderaufstellung siehe: www.eutelsat.com)
Türksat 42°Ost	(Senderaufstellung siehe: www.turksat.com)

Die HOB sorgt für die ordnungsgemäße Weiterleitung des Rundfunksignals von der Satellitenempfangsanlage bis zum Multischalter. Sie ist nicht verantwortlich für Art und Anzahl bzw. Sendertyp, Signalqualität etc des empfangenen Signals.

Die Zusatzleistung „Empfang auf zusätzlichen Endgeräten“ setzt bei allen Endgeräten zusätzlich – neben DVB-S bzw. DVB-S2 – den „Unicable-Standard“ (gemäß EN50494) voraus.

ANLAGE 2: PREISLISTE

(Preise gültig ab 01.09.2012 in Euro inklusive 20 % Umsatzsteuer!)

Preise für die Bereitstellung eines Rundfunkempfanges via Satellit

EINHEITSPREISE

PRODUKT	Einmalige Aktivierung	Kaution	Miete mtl.
TOP TV_SINGLE für den Empfang einer Orbitstation und den Empfang auf einem Endgerät	€ 30,00	€ 50,00	€ 8,00
TOP TV_FAMILY für den Empfang einer Orbitstation und den Empfang auf mehreren Endgeräten	€ 30,00	€ 50,00	€ 12,00
TOP TV_MULTI für den Empfang von zwei Orbitstation und den Empfang auf mehreren Endgeräten	€ 30,00	€ 50,00	€ 16,00
TOP TV_ALL INCLUSIVE für den Empfang von drei Orbitstation und den Empfang auf mehreren Endgeräten	€ 30,00	€ 50,00	€ 20,00

ALLGEMEINE PREISE

PRODUKT	EUR / einmalig
INSTALLATIONS-KIT zum Selbsteinbau Inhalt: 1 Stk. SAT-Dose und 25 Meter Koaxialkabel	€ 20,00
Jede zusätzlich gewünschte SAT-Dose	€ 10,00
SORGLOS PAKET Herstellung der Wohnungszuleitung sowie der wohnungsinne seitigen Verkabelung (auf Putz mit Nagelschellen befestigte Verkabelung) samt einer auf Putz verlegten SAT-Dose. Voraussetzung: Arbeitsbereich (Leitungsführung) ist geräumt und ungehindert zugänglich.	€ 100,00
ZUSÄTZLICHE SAT-DOSEN (Lieferung und Montage)	€ 20,00

LEISTUNG	Kosten in EUR / Stunde
Pauschalbetrag für jede Mahnung	€ 5,00
Pauschalbetrag für Rechnungsdupele	€ 5,00
REGIESTUNDE PRO MONTEUR Normalarbeitszeit werktags MO - DO von 8.00 - 17.00h, FR 8.00 - 12.00h	€ 93,20
Erweiterte Normalarbeitszeit werktags MO - DO von 17.00 - 20.00h, FR 12.00 - 20.00h	€ 124,00
Sonderzeiten Zeitbereiche außerhalb Normalarbeitszeit und der erweiterten Normalarbeitszeit	€ 155,70
Wegpauschale Anfahrt beinhaltet Wegzeit und Fahrzeugpauschale	€ 65,30

ANLAGE 3: SCHNITTSTELLEN

ENDGERÄTE

Der Kunde darf lediglich Endgeräte benutzen, die den von der HOB angezeigten Schnittstellen entsprechen und für den Betrieb freigegeben wurden und keine Störungen im Netz der HOB oder in anderen Netzen verursachen können.

Für den Empfang von TV-Signalen (SD-Qualität) müssen die Receiver (als Einzelgerät oder in z.B. TV-Geräten schon eingebaut) den DVB-S Standard entsprechen.

Für den Empfang von TV-Signalen in HD-Qualität, müssen die Receiver (als Einzelgerät oder in z.B. TV-Geräten schon eingebaut) den DVB-S2 Standard entsprechen.

Die Zusatzleistung „Empfang auf zusätzlichen Endgeräten“ setzt bei allen Endgeräten zusätzlich – neben DVB-S bzw. DVB-S2 – den „Unicable-Standard“ (gemäß EN50494) voraus.